

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Vom 1. Oktober 2022

Festgesetzt vom Gemeinderat am 12. September 2022

In Kraft getreten am 1. Oktober 2022



GEMEINDE

Kappel am Albis

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Kappel am Albis

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappel am Albis erlässt, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2022, folgende Verordnung:

I. Organe

Art. 1 Ressort

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist dem Ressort Gesundheit zugeordnet.

Art. 2 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht nach Massgabe der Gemeindeordnung der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Bestattungen, Aufsicht über die Verwaltung, Betrieb und Personal des Friedhofs richten sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Art. 4 Aufgaben des Bestattungsamt

Das Bestattungsamt beaufsichtigt den Friedhof, leitet die Bestattungen administrativ und koordiniert den Einsatz der mitwirkenden Institutionen. Zu den Aufgaben gehören dabei:

- a) Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- b) Rücksprache mit den anordnungsberechtigten Personen über die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen
- c) Auftragserteilung für Einsargungen, Transporte und Bestattung der Leichen, Bekanntmachung der Bestattung
- d) Aufsicht, Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- e) Führen des Bestattungsregisters, der Grabpläne und des Familiengräberverzeichnisses

Art. 5 Personal

Der Gemeinderat bezeichnet das Friedhof- und Bestattungspersonal.

II. Friedhof

Art. 6 Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofareals sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Das Bestattungsamt trifft die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen.

Art. 7 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Das Bestattungsamt kann Öffnungszeiten festlegen.

III. Bestattungen

Art. 8 Allgemeines

Das Bestattungsamt regelt nach Vorliegen der Bestattungsanmeldung mit der anordnungsberechtigten Person die Einzelheiten für die Bestattung. Soweit möglich können dabei besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person berücksichtigt werden. Ist keine anordnungsberechtigte Person zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat das Bestattungsamt die Bestattung anzuordnen.

Art. 9 Bestattungen

Auf dem Friedhof Kappel am Albis können beigesetzt werden:

- a) Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Kappel am Albis hatten;
- b) ausserhalb von Kappel am Albis wohnhaft gewesene Verstorbene, mit Heimatort Kappel am Albis;
- c) ausserhalb von Kappel am Albis wohnhaft gewesene Verstorbene in einem bestehenden Familiengrab;
- d) ausserhalb von Kappel am Albis wohnhaft gewesene Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Einwohner oder Bürger von Kappel am Albis waren, jedoch einen besonderen Bezug zur Gemeinde Kappel am Albis geltend machen können, gemäss Art. 10 dieser Verordnung;
- e) ausserhalb von Kappel am Albis wohnhaft gewesene Personen, die in Kappel am Albis verstorben sind und die nicht in ihre Wohn- oder Heimatgemeinde zurücktransportiert werden können.

Art. 10 Bestattung von Auswärtigen

Verstorbene Auswärtige, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht in Kappel am Albis wohnhaft waren oder Bürger von Kappel am Albis waren, jedoch einen besonderen Bezug zur Gemeinde Kappel am Albis geltend machen, können ohne eigentlichen Rechtsanspruch auf Gesuch hin in Kappel am Albis bestattet werden. Die Bestattung erfolgt im Gemeinschaftsgrab. Eine Beisetzung in ein bestehendes Grab ist ebenfalls möglich. In allen Fällen haben die Angehörigen/Erben die Kosten für sämtliche Leistungen gemäss Gebührentarif zu tragen.

In Kappel am Albis verstorbene Auswärtige, die nicht in ihre Wohn- oder Heimatgemeinde zurücktransportiert werden können, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten für die gesamte Bestattung sind, sofern möglich, den Angehörigen/Erben zu verrechnen.

Das Bestattungsamt ist ermächtigt, verstorbene Auswärtige in ihre Wohngemeinde zurücktransportieren zu lassen, sofern dies möglich ist. Die Kosten für den Rücktransport haben die Angehörigen/Erben zu tragen. Fehlen Angehörige/Erben, werden die entstehenden Kosten der letzten Wohngemeinde weiterverrechnet.

Der Gemeinderat kann im schriftlich begründeten Einzelfall eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung zur Bestattung von Auswärtigen beschliessen.

Art. 11 Bestattungszeiten

An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt. Das Bestattungsamt kann Ort und Zeit der Bestattungen festlegen. Die Wünsche der anordnungsberechtigten Person sind soweit als möglich zu berücksichtigen. Die Organisation von Abdankungsfeiern ist Sache der anordnungsberechtigten Person.

Art. 12 Aufbahrung

Für die Aufbahrung Verstorbener steht aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Hausen am Albis die dortige Leichenhalle zur Verfügung.

Art. 13 Leichentransport

Die Überführung erfolgt durch die vom Gemeinderat beauftragte Firma. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 14 Bekanntmachung

Die Personalien der verstorbenen Person werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person werden auch Zeit und Ort der Bestattung publiziert.

Art. 15 Kirchengeläute

Sofern die anordnungsberechtigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet, wird jede Abdankung ein- und ausgeläutet. Bei Bestattungen ohne Abdankung findet kein Kirchengeläut statt. Die Kirchenpflege bestimmt das Kirchengeläut.

VI. Grabstätten

Art. 16 Friedhofeinteilung

Der Friedhof enthält:

- Reihengräber für Personen über 12 Jahre
- Kindergräber bis 12 Jahre
- Urnengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgräber

Art. 17 Belegung

Die Erdgräber und Urnengräber sind in lückenloser Reihenfolge und laut bestehendem Gräberplan zu belegen.

Art. 18 Grabgrössen

Die Reihengräber haben folgende Mindestmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber für Personen über 12 Jahre	200 cm	80 cm	140 cm
Kindergräber bis 12 Jahre	100 cm	50 cm	120 cm
Urnengräber	30 cm	30 cm	60 cm

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person auf eine Schrifftafel eingraviert. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können die Angaben von zwei Verstorbenen (Eheleute) auf eine Schrifftafel eingraviert werden. Die bisherige Schrifftafel wird dann durch eine neue ersetzt.

Art. 20 Ruhefrist

Die Ruhefrist richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung und beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Beisetzung und wird durch spätere Urnenbeisetzungen in der Regel nicht verlängert. Ausnahmen müssen durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Art. 21 Familiengräber

Im Friedhof ist die Errichtung von Familiengräbern zulässig.

Für die Errichtung von Familiengräbern ist ein Vertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

Die Benützungsdauer eines Familiengrabs beträgt in der Regel 50 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 35 Jahren seit Vergabe und gegen entsprechende Aufzahlung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebs möglich ist.

Art. 22 Unterhalt Familiengräber

Die Benutzer von Familiengrabstellen sind zur angemessenen Bepflanzung und Pflege der Gräber während der ganzen Benützungsdauer verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so ist die Gemeinde nach erfolgter Mahnung durch das Bestattungsamt berechtigt, sofern die Ruhefrist abgelaufen ist, das Grab ohne Rückvergütung aufzuheben, Denkmal und Pflanzen zu beseitigen und über den Platz anderweitig zu verfügen.

IV. Grabmäler

Art. 23 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Bestattungsamtes gestattet.

Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Dazu ist vom Hersteller ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen mit Angaben über Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss im Massstab 1:10). Wenn nötig können weitere Unterlagen verlangt werden.

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie Bronze. Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, beschriftete Emailtafeln und ähnliche.

Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

Art. 24 Bearbeitung

Der gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet werden. Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein.

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung von Namensschildern ist nicht erlaubt.

Art. 25 Grabmäler Masse

Die nachstehenden Grössenvorgaben sind einzuhalten und gelten ab gewachsenem Boden resp. Plattenweg inkl. Sockel (max. 10 cm).

Stehend

	Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber für Personen über 12 Jahre	85 - 110 cm	60 cm	12 cm
Kindergräber bis 12 Jahre	35 - 60 cm	45 cm	10 cm
Urnengräber	85 - 110 cm	60 cm	12 cm
Familiengräber (quer)	95 - 120 cm	120 cm	18 cm
Familiengräber (hoch)	95 - 120 cm	120 cm	18 cm

Liegend

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber für Personen über 12 Jahre	25 - 50 cm	45 cm	6 cm
Kindergräber bis 12 Jahre	25 - 50 cm	45 cm	5 cm
Urnengräber	25 - 50 cm	45 cm	6 cm
Familiengräber	25 - 50 cm	50 cm	15 cm

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant) um höchstens 20 cm überragen.

V. Grabbepflanzung

Art. 26 Grabbepflanzung

Die Angehörigen/Erben sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten oder halten zu lassen. Sie können mit der Friedhofgärtnerei einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen. Ebenso können der Gemeindeverwaltung Grabdepositen zur Verwaltung übergeben werden. Die Gräber können von den Angehörigen/Erben selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Gärtnerei bepflanzt und unterhalten werden. Besorgen die Angehörigen/Erben die Bepflanzung einer Grabstätte selber, verpflichten sie sich auch für den Unterhalt.

Kommen die Angehörigen/Erben dieser Pflicht nicht nach, veranlasst das Bestattungsamt den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Angehörigen/Erben. Sind keine Angehörigen/Erben mehr ausfindig zu machen, veranlasst das Bestattungsamt eine einfache Bepflanzung zulasten der Gemeinde.

Pflanzen, welche höher sind als die Grabmäler, durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofs stören, werden durch die Friedhofgärtnerei zurückgeschnitten oder entfernt, sofern die Umstände dies erfordern. Die entsprechenden Aufwendungen werden den Erben in Rechnung gestellt.

Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze bzw. ungeeignete Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

VI. Leistungen / Kosten

Art. 27 Leistungen der Gemeinde

Die Gebühren für Bestattungen richten sich nach den Gebührenansätzen der Gebührenverordnung und des Gebührentarifs der Gemeinde Kappel am Albis.

Art. 28 Auswärtige Bestattungen

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern werden die Kosten gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung übernommen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt per 1. Oktober 2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 19. November 2001 mit allen bisherigen Änderungen sowie im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Kappel am Albis, 12. September 2022

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin: